

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 20. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015) und **Antwort**

Personalsituation in Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.a) Wie viele Kinder werden im laufenden Schuljahr in einer Kindertagesstätte in öffentlicher Trägerschaft betreut? (Bitte nach Bezirken und folgenden Kategorien aufschlüsseln)

I.) Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres in

- Ganztagsförderung
- Teilzeitförderung
- Halbtagsförderung

II.) Kinder nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres in

- Ganztagsförderung
- Teilzeitförderung
- Halbtagsförderung

III.) Kindern in Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- Ganztagsförderung
- Teilzeitförderung
- Halbtagsförderung

b) Wie viel pädagogisches Fachpersonal steht den einzelnen Gruppen aktuell jeweils zur Verfügung? (Bitte nach den oben stehenden Kategorien und Vollzeit-/Teilzeitstellen aufschlüsseln)

Zu 1a: Zum Stichtag 31. Dezember 2014 waren in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) berlinweit 32.920 Verträge für in Berlin lebende Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahren erfasst, die in Kindertageseinrichtungen der Eigenbetriebe des Landes Berlin betreut wurden. Den folgenden Tabellen (Tab. 1 bis 4) kann der jeweils vertraglich abgeschlossene Betreuungsumfang, differenziert nach Altersgruppen für Berlin insgesamt sowie gegliedert nach den Bezirken, entnommen werden.

Tabelle 1: Berliner Kinder, die in Kindertageseinrichtungen der Eigenbetriebe des Landes Berlin zum 31.12.2014 betreut wurden

in öffentlichen Berliner Kindertageseinrichtungen betreute Berliner Kinder zum 31.12.2014					
Alter der betreuten Kinder	halbtags (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden)	teilzeit (über 5 bis höchstens 7 Stunden)	ganztags (über 7 bis höchstens 9 Stunden)	ganztags erweitert (über 9 Stunden)	Insgesamt
0 - unter 2 Jahren	850	582	1.993	694	4.119
2 - unter 3 Jahren	669	1.760	2.667	884	5.980
3 - unter 7 Jahren	459	8.603	10.088	3.671	22.821
0 - unter 7 Jahren	1.978	10.945	14.748	5.249	32.920
Quelle: ISBJ-Kita-Fachverfahren; Stichtag: 31. Dezember 2014, ohne Brandenburger Kinder					

Tabelle 2: Berliner Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen der Eigenbetriebe des Landes Berlin zum 31.12.2014 betreut wurden

in öffentlichen Berliner Kitas betreute Berliner Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahren zum 31.12.2014					
Einrichtungsbezirk	halbtags (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden)	teilzeit (über 5 bis höchstens 7 Stunden)	ganztags (über 7 bis höchstens 9 Stunden)	ganztags erweitert (über 9 Stunden)	Insgesamt
Mitte	105	89	225	40	459
Friedrichshain-Kreuzberg	85	74	240	35	434
Pankow	89	73	366	147	675
Charlottenburg-Wilmersdorf	57	45	172	30	304
Spandau	68	64	92	33	257
Steglitz-Zehlendorf	62	57	157	39	315
Tempelhof-Schöneberg	62	41	110	30	243
Neukölln	69	26	92	32	219
Treptow-Köpenick	47	18	174	89	328
Marzahn-Hellersdorf	76	23	129	90	318
Lichtenberg	77	28	138	86	329
Reinickendorf	53	44	98	43	238
Berlin gesamt	850	582	1.993	694	4.119

Quelle: ISBJ-Kitas-Fachverfahren; Stichtag: 31. Dezember 2014, ohne Brandenburger Kinder in Berlin

Tabelle 3: Berliner Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen der Eigenbetriebe des Landes Berlin zum 31.12.2014 betreut wurden

in öffentlichen Berliner Kitas betreute Berliner Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren zum 31.12.2014					
Einrichtungsbezirk	halbtags (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden)	teilzeit (über 5 bis höchstens 7 Stunden)	ganztags (über 7 bis höchstens 9 Stunden)	ganztags erweitert (über 9 Stunden)	Insgesamt
Mitte	59	362	289	53	763
Friedrichshain-Kreuzberg	39	209	248	33	529
Pankow	55	111	460	150	776
Charlottenburg-Wilmersdorf	35	166	231	44	476
Spandau	80	134	154	57	425
Steglitz-Zehlendorf	42	120	182	40	384
Tempelhof-Schöneberg	51	115	196	32	394
Neukölln	52	187	157	37	433
Treptow-Köpenick	34	49	220	135	438
Marzahn-Hellersdorf	109	66	168	130	473
Lichtenberg	52	85	202	120	459
Reinickendorf	61	156	160	53	430
Berlin gesamt	669	1.760	2.667	884	5.980

Quelle: ISBJ-Kitas-Fachverfahren; Stichtag: 31. Dezember 2014, ohne Brandenburger Kinder in Berlin

Tabelle 4: Berliner Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen der Eigenbetriebe des Landes Berlin zum 31.12.2014 betreut wurden

in öffentlichen Berliner Kitas betreute Berliner Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren zum 31.12.2014					
Einrichtungsbezirk	halbtags (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden)	teilzeit (über 5 bis höchstens 7 Stunden)	ganztags (über 7 bis höchstens 9 Stunden)	ganztags erweitert (über 9 Stunden)	Insgesamt
Mitte	23	1.731	1.116	205	3.075
Friedrichshain-Kreuzberg	11	907	778	90	1.786
Pankow	26	478	1.653	639	2.796
Charlottenburg-Wilmersdorf	12	573	898	187	1.670
Spandau	66	813	666	290	1.835
Steglitz-Zehlendorf	31	558	779	179	1.547
Tempelhof-Schöneberg	36	646	781	186	1.649
Neukölln	49	1.105	497	137	1.788
Treptow-Köpenick	31	236	786	452	1.505
Marzahn-Hellersdorf	65	445	731	607	1.848
Lichtenberg	51	382	720	490	1.643
Reinickendorf	58	729	683	209	1.679
Berlin gesamt	459	8.603	10.088	3.671	22.821

Quelle: ISBJ-Kitas-Fachverfahren; Stichtag: 31. Dezember 2014, ohne Brandenburger Kinder in Berlin

Zu 1 b: Gemäß der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III 1 „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“ waren zum 1. März 2014 insgesamt 5.673 Personen in den Kindertageseinrichtungen der Eigenbetriebe tätig. Eine Differenzierung ist lediglich nach Beschäftigungsumfang für die einzelnen Bezirke möglich (Tabelle 5).

Tabelle 5: Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal, das zum 01.03.2014 bei den Eigenbetrieben des Landes Berlin tätig war, differenziert nach Beschäftigungsumfang und Bezirken

Beschäftigungsumfang der tätigen Personen in öffentlichen Berliner Kitas	unter 10 Wochenstunden	10 bis unter 21 Wochenstunden	21 bis unter 32 Wochenstunden	32 bis unter 38,5 Wochenstunden	38,5 und mehr Wochenstunden	Insgesamt
Mitte	3	45	165	81	426	720
Friedrichshain-Kreuzberg	0	28	94	42	257	421
Pankow	1	14	93	70	539	717
Charlottenburg-Wilmersdorf	0	42	113	20	309	484
Spandau	0	57	79	3	279	418
Steglitz-Zehlendorf	0	48	118	7	261	434
Tempelhof-Schöneberg	1	43	133	18	257	452
Neukölln	0	25	107	25	285	442
Treptow-Köpenick	0	5	56	42	273	376
Marzahn-Hellersdorf	0	10	124	53	250	437
Lichtenberg	0	6	67	72	247	392
Reinickendorf	0	38	107	10	225	380
Berlin	5	361	1.256	443	3.608	5.673

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III 1 - Kinder und Tätige Personen in Tageseinrichtungen, Stichtag: 01. März 2014

Eine weitergehende Aufschlüsselung hinsichtlich unterschiedlicher Altersstufen der betreuten Kinder und/oder der Kita-Gruppen ist nicht möglich, da die Kinder- und Jugendhilfestatistik keine entsprechende Analyse bietet.

2. In der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) § 12 Abs. 2 steht „Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist.“

a) Als wie praxisnah beurteilt der Senat den gesamten Absatz 2?

b) Auf welcher Grundlage basieren diese Vorgaben?

c) Wurden die unter Absatz 2 aufgeführten Punkte – insbesondere die Sprachdokumentation – in den letzten 10 Jahren evaluiert?

Wenn ja, wann wurden es evaluiert und welche Ergebnisse kamen dabei heraus?

Wenn nein, warum nicht?

d) Ist es geplant, die VOKitaFöG, insbesondere § 12 anzupassen?

Wenn ja, zu wann ist dies geplant und welche Änderungen sind zu erwarten?

Wenn nein, warum nicht?

3. Im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege heißt es unter § 11 Abs. 1 „In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.“

a) Auf welcher Grundlage wurde die Personalausstattung berechnet?

b) Um welche Ausfallzeiten handelt es sich und inwieweit wurden diese im Detail berücksichtigt?

Zu 2. und 3.: Das KitaFöG regelt die Personalstandards für Kindertageseinrichtungen durch differenzierte Vorgaben von Erzieher-Kind-Relationen. Diese berücksichtigen zeitlich unterschiedliche Betreuungsumfänge ebenso wie altersspezifisch variierende Betreuungsaufwände von Kindern. Darüber hinaus sind Personalzuschläge für zusätzliches Fachpersonal insbesondere zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Behinderung und nichtdeutscher Herkunftssprache sowie von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben, vorgesehen. Mit diesem differenzierten System der Personalbemessung und Finanzierung der entsprechenden Leistungen sichert Berlin die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung einer regelhaft inklusiven und altersgemischten Kindertagesbetreuung. Im Interesse der Flexibilität und konzeptionellen Vielfalt der Kindertagesbetreuung und auf der Grundlage der inhaltlichen und organisatorischen Kompetenz der Leistungserbringer verzichtet Berlin auf die gesetzliche Vorgabe eines gruppenbezogenen Personalschlüssels.

Die Personalbemessung berücksichtigt neben Abwesenheitszeiten des Personals auch Abwesenheitszeiten von Kindern als immanenten Teil des Kitasystems. Bei den Ausfallzeiten des Personals handelt es sich insbesondere um Urlaub und krankheitsbedingte Gründe. Nach dem im Land Berlin seit 1990 grundsätzlich auf die Anwendung von Personalrichtwerten verzichtet wird, findet auch seit diesem Zeitpunkt keine Fortschreibung der ehemals den Personalrichtwerten zugrundeliegenden Jahresarbeitszeitminuten inkl. der Ausfallzeiten mehr statt.

Eine besondere Bedeutung kommt der Organisation und der Personaleinsatzplanung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu. Die kindbezogene Personalbemessung und der Verzicht auf die Vorgabe von Gruppengrößen ermöglichen dabei eine größtmögliche Flexibilität.

Gemäß Nr. 3 (7) der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QVTAG) gewährleisten die Träger von Kindertageseinrichtungen, dass die Förderung jedes Kindes durch ein Sprachdokumentationssystem (Sprachlernstagebuch) begleitet wird. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird im Rahmen der externen Evaluation nach Nr. 3 (3) QVTAG erfasst. Das Führen des Sprachlernstagebuchs dient auch der Unterstützung der Erzieherinnen und Erzieher bei der Feststellung des Sprachstands vierjähriger Kinder im Rahmen der „Qualifizierten Statuserhebung“ (Quasta).

Ein Änderungsbedarf für § 12 VOKitaFöG wird nicht gesehen.

4. a) Wie hoch muss die pädagogische Fachpersonalabdeckung in den Kindertagesstätten mindestens sein? (Angabe bitte prozentual)

b) Welche Maßnahmen können seitens einer Kita und seitens der Senatsverwaltung ergriffen werden, sollte die Abdeckung mit pädagogischem Fachpersonal für eine verantwortungsvolle Betreuung nicht mehr gegeben sein?

Zu 4.: Die Personalausstattung richtet sich nach den Vorgaben des § 11 KitaFöG i. V. mit §§ 12-19 VOKitaFöG. Die für die Aufsicht zuständige Stelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft prüft die quantitative und qualitative Personalausstattung und erlässt im erforderlichen Einzelfall geeignete Auflagen zur Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

5. a) Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass es in einer Kita in Hellersdorf Fälle gab, in denen das pädagogische Fachpersonal dazu angehalten wird, selbst im Krankheitsfall zur Arbeit zu erscheinen?

b) Sind dem Senat selber solche Fälle bekannt?

c) Wird der Senat Konsequenzen diesbezüglich ziehen?

Wenn ja, zu wann und wie gestalten sich diese?

Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Dem Senat sind derartige Fälle nicht bekannt. Eine Beurteilung des Sachverhalts könnte nur beim Bekanntsein konkreter Einzelfälle erfolgen. Der jeweilige Träger handelt als Arbeitgeber grundsätzlich in eigener Verantwortung und rechtlicher Verpflichtung. Die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft prüft bei Bekanntwerden konkreter Einzelfälle selbstverständlich den Sachverhalt und veranlasst ggf. angemessene Auflagen zur Einhaltung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

6. Dürfen Urlaubsanträge seitens der Kita-Leitung - ohne Absprache mit den Angestellten - geändert und unterschrieben werden?

Wenn ja, inwieweit ist ein solches Vorgehen gestattet?

Wenn nein, welche Handhabe haben die Angestellten in einem solchen Fall?

Zu 6.: Nach § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Daraus ergibt sich, dass die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu beachten sind, aber in Einklang mit den sonstigen Erfordernissen des Betriebs stehen müssen. Kommt es zu Konflikten über die Urlaubsgewährung, kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner/ihrer Belange nutzen.

7. Wie kann ein Ausfall des in den Kitas angestellten Fachpersonals für a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen und b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder kompensiert werden?

Zu 7.: Die Träger von Tageseinrichtungen sind an die gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung gebunden. Die Personalausstattung berücksichtigt Ausfallzeiten des Personals. Im Übrigen haben Träger gemäß § 12 Abs. 3 VOKitaFöG die Möglichkeit, den ermittelten Personalbedarf um bis zu 5 vom Hundert abzurunden, so dass sich arbeitsvertraglich umsetzbare Stellen ergeben. Die nicht umgesetzten Stellenanteile sind zusammenzufassen und in Zeiten eines außerordentlich hohen Personalausfalls einzusetzen.

8. Dürfen Auszubildende und Anleiterinnen/Anleiter als Springer herangezogen werden?

Wenn ja, inwieweit sieht der Senat die Ausbildungsqualität gefährdet?

Wenn nein, welche Möglichkeiten zu Sanktionierung solch eines Falles gibt es?

Zu 8.: In den Einrichtungen arbeiten entweder Fachschülerinnen und Fachschüler im Praktikum, sofern sie an der Vollzeitausbildung teilnehmen oder Angestellte, wenn sie Teilzeitauszubildende sind. Über den Arbeitseinsatz entscheidet die Praktikumsstelle bzw. der Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern durch unsachgemäßen Einsatz das Ausbildungsziel gefährdet ist, wird im Dialog zwischen Fachschule, Einsatzstelle und Fachschülerin bzw. Fachschüler eine zielführende Anpassung vorgenommen.

Berlin, den 09. Juni 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2015)